Soiled Document Bleed Through Plastic Covered Document

in Hamburg wurde in den Jahren 1894 und 1895 erbaut und am 1. Januar 1896 in Betrieb genommen. Sie ist die zuerst erbaute derartige Anlage auf dem Kontinent.

In dieser Verbrennungsanstalt wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Neustadt, Altstadt, St. Georg, Borgfelde, Hohlerdeer Ausschlag, Veddel, Kleiner Grasbrook und Steinwärder-Waltershof mit zusammen zu. 275 000 Einwohnern, ausserdem aber der gesamte Schiffsmist und Kehricht vernichtet.

Die Müllverbrennungsanstalt am Alten Teichweg.

Diese Anstalt ist im Sommer 1911 in Betrieb genommen worden. Dort wird das Hausmüll aus den Stadtteilen Rotherbaum, Harvestehude, Winterhude, Uhlenhorst, Hohenfelde, Eilbeck, Hamm, Horn und Barmbeck mit zus. 366 000 Einwohnern vernichtet.

Die Verbrennungsanstalt besteht aus dem, das Kesselhaus, das Ofenhaus und die Umstrahlle enthaltenden Hauptgebäude nebst zwei Schornsteinen, die durch zwei Rauchkanalüberführungen mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht sind.

Das Hausmüll von den Stadtteilen St. Pauli, Eimsbüttel, Eppendorf sowie aus den eingemeindeten Vororten mit zusammen 506 000 Einwohnern, wird landwirtschaftlich verwertet oder zur Ausfüllung alter Kiesgraben benutzt.

Über die Anlage und den Betrieb der beiden Verbrennungsanstalten sind ausführliche Mitteilungen in den Adressbuch-Jahrgängen bis 1917 einschließlich enthalten.

Die Baupflegekommission,

Schopenstehl 15, Miramarhaus.

Zum Schutze gegen die Verunstaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Wahrung der künstlerischen Interessen bei Ausgestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes wurde mit Erlass des Baupflegegesetzes vom 3. April 1912 eine aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission eingesetzt. Der Kommission ist ein sachverständiger Beirat beigeordnet, welchem angehören: a) 1. kraft ihres Amtes: der Baudirektor des Hochbauwesens, 2. der Baudirektor des Ingenieurwesens, 3. der Wasserbaudirektor, 4. der Direktor der Baupolizei, 5. der Vorsteher des technischen Bureaus der Landherrenschaften, 6. der Direktor des Museums für hamburgische Geschichte; b) vom Senat auf sechs Jahre zu ernennende Sachverständige, von denen alle drei Jahre die Hälfte austritt (Wiederwahl ist zulässig): 7.—11. fünf Vertreter der Künste und Wissenschaften, 12. ein Vertreter der Naturwissenschaften, 13. ein Gartensachverständiger, 14. ein Kunsthandwerker, 15.—18. vier Privatarchitekten, 19.—25. sieben kunstverständige Laien, nämlich drei aus dem Stadtgebiet und je einer aus dem Gebiet der vier Landherrenschaften.

Die Kommission hat den Beirat nach Massgabe des Gesetzes in Gruppen geteilt, die sie je nach Lage des Falles zur Beurteilung heranzieht. Es sind folgende acht Gruppen gebildet worden: Baudenkmalsgruppe, Naturdenkmäler- und Gärtengruppe, Reklamezeichengruppe, Stadtbautengruppe, 1., 2. und 3. Bautengruppe, Landherrenschaftsgruppe.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Cuxhaven und Umgegend (Landherrenschaft Ritzebüttel) hat die Baupflegekommission eine örtliche Gruppe gebildet, in der der örtliche Vertreter des sachverständigen Beirats den Vorsitz führt. Das Büreau befindet sich im Rathause und wird von dem Stadtbaumeister Jung geleitet.

Die Baupflegekommission ist befugt Einspruch zu erheben: 1) gegen die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen, wenn durch die Ausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder in seiner Eigenart erheblich beeinträchtigt werden würde; 2) gegen die Ausführung von baulichen Änderungen an Bauwerken und Anlagen von künstlerischer Bedeutung und gegen deren Beseitigung, gegen die Aufstellung, Veränderung oder Beseitigung im Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild sichtbarer Kunstwerke und Denkmäler sowie gegen die Veränderung oder Beseitigung von Naturschönheiten, wenn dadurch das Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild in seiner Eigenart beeinträchtigt werden würde; 3) gegen die Beseitigung einzelner Bäume, wenn dadurch ein Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden würde, ohne dass die Beseitigung einem öffentlichen oder berechtigten privaten Interesse entspricht; 4a) gegen die Anbringung von Reklamezeichen aller Art, insbesondere von Aufschriften, Anschlägen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen, wenn sie geeignet sind, Strassen, Plätze oder einzelne Bauwerke, Kunstwerke und Denkmäler oder das Orts- oder das Landschaftsbild zu verunstalten; b) gegen die dauernde Beibehaltung vorhandener Reklamezeichen unter der zu a bezeichneten Voraussetzung; 5) gegen das Zurschaustellen von Verkaufsgegenständen und das Lagern von Schutt und Gerümpel in dem zwischen der Bau- und Strassenlinie belegenen Teil eines Grundstücks unter den zu 4a bezeichneten Voraussetzungen. Über die Erhebung des Einspruchs entscheidet die Kommission nach ihrem Ermessen.

Alle Massnahmen (Veränderungen), welche in dem vom Senat gemäss Bekanntmachung vom 6. September 1912 als besonders schutzbedürftig bezeichneten Gebiet vorgenommen werden sollen, sind der zuständigen Baupolizeibehörde anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen die beabsichtigte Anbringung von Reklamezeichen, welche in den geschützten Örtlichkeiten selbst oder derartig angebracht werden sollen, dass sie von solchen aus sichtbar sind. Ein erläuternder Plan des Stadtgebiets ist bei Otto Meissner, Ferdinandstr. 44, erschienen. Die freiwillige Anzeige ist für solche Reklamezeichen zugelassen, die ausserhalb des geschützten Gebiets angebracht werden sollen. Wird von dem Rechte der freiwilligen Anzeige Gebrauch gemacht, so wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob der beabsichtigten Anbringung der Reklame Bedenken entgegenstehen, ob sie überhaupt verboten wird oder ob Änderungen vorzunehmen sind. Der Antragsteller verschafft sich durch die freiwillige Anzeige Gewissheit, während er bei Unterlassung der Anzeige damit rechnen muss, dass vielleicht gegen die Reklamezeichen Einspruch erhoben und die Entfernung der Reklamezeichen angeordnet wird. Zu empfehlen ist, vor Erteilung eines Auftrages zur Anfertigung eines Reklamezeichens persönliche Auskunft vom Baupflegebureau einzuholen. Die Anzeigen mit den für die Beurteilung der Wirkung der Reklame im Strassen- und Ortsbild nötigen Unterlagen (genauer Lageplan, Zeichnung oder Photographie des Hauses mit eingetragener Reklame, sowie Entwurf der Reklame, letzterer in dreifacher Ausführung) sind bei der Baupolizeibehörde, Admiralitätstr., altes Rathaus, einzureichen. Der Bescheid über die Erhebung des Einspruchs muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Anzeige bei der Baupolizeibehörde dem Betroffenen zugestellt werden, andernfalls erlischt das Einspruchsrecht der Kommission. Die Ausführung der Freiheiten der Kommission liegt im Geltungsbereiche des Baupolizeigesetzes der Baupolizeibehörde, im Landgebiete den Landherrenschaften ob. Zu näherer Auskunft und mündlicher Besprechung sind Sprechstunden im Baupflegebureau, täglich von 10—12 Uhr vorm. eingerichtet.

Das Verzeichnis der Mitglieder und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Denkmalschutzbehörde,

Schopenstehl 15, Miramarhaus.

Das am 6. Dezember 1920 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

Den Schutz dieses Gesetzes geniessen:

1) Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeingeschichtlichen oder künstlergeschichtlichen Bedeutung in öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.)
2) Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur, wie seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.
3) Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.
4) Bewegliche Denkmäler, d. h bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.
5) In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.
6) Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1—4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Der Behörde ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalrat beigeordnet, dem die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbschichtiger Erneuerung ernannte Vertreter der Künste und Wissenschaften, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien angehören. Die Behörde zieht für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalrat ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Baudenkmäler, kirchliche Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Naturgegenstände, bewegliche Denkmäler, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalarchiv.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtswirksam geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Maßnahmen, auch vor der Veräußerung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalpflegers. Dieser hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Veränderungen von Denkmälern und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher, für die hamburgische Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmälern usw. Rat zu erteilen.

Der Denkmalpfleger hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell seiner unmittelbaren Sachkunde entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachausschüssen des Denkmalrats herzustellen.

Der Denkmalpfleger hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlegung eines bildlichen und schriftlichen Denkmalarchivs zu sorgen, welches über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluss zu geben bestimmt ist, er hat ferner die Drucklegung eines Denkmälerinventars, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalinventarisation.

Bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorgefundene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist hiervon der Behörde Anzeige zu erstatten und sind die von ihr ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen der Behörde sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern.

Inbezug auf den Schutz von Naturgegenständen ist die Behörde befugt, nach Anhörung des Denkmalrats 1. das Feilhalten bestimmter Naturgegenstände, 2. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 3. das Abpflücken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet, 4. das Wegfangen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken.

Dem Staat steht ferner das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschränken, sofern es erforderlich ist. 1. zum Zwecke der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals, 2. zum Zwecke einer durch geschichtliche, insbesondere kunstgeschichtliche Rücksichten gebotene Umgestaltung der Umgebung des Denkmals, 3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemässe Ausgrabung weder vornehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Behörde ist in Fällen dringender Gefahr befugt, zur Sicherung der durch das Natur- und Denkmalschutzgesetz geschützten Interessen vorläufige Anordnungen zu erlassen.

Nähere Auskunft wird im Bureau der Denkmalschutzbehörde täglich von 10—12 Uhr erteilt.

Denkmalarchiv. Auf Grund des Denkmal- und Naturschutzgesetzes eingerichtete Sammlung von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hamburgischen Kunst- und Naturdenkmälern der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstock: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Slg. Hohn Teodorf, Haase'sche Aquarelle aus den Vierlanden, Aufnahmen von Begerow und Faulwasser usw.), Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Stelnlagen (Juhl'sche Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holstenwall. Leiter: Denkmalpfleger Prof. Dr. Stettiner. Wegen der Benutzung wolle man sich mit dem täglich von 10—3 Uhr geöffneten Büro des Museums für Hamburgische Geschichte ins Einvernehmen setzen.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwässer sowie der Brauchwässer und Fäkalien aus Hauswirtschaften, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siele. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen, einer Verpestung der Luft und einer Verseuchung des Bodens vorgebeugt. Welchen günstigen Einfluß die Besielung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1838—1845, also vor dem Bau der Sielanlagen, 48, 5 ‰, in den Jahren 1878—1885, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollendet war, jedoch nur 11,7 ‰ aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Norderelbe, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielsystem auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 5750 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 773 ha. In das erstere ist die Stadt Wandsbek mit 500 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 370 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1923 fertiggestellten Siele beträgt 640 km.

Die Größe der einzelnen Siele ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die bisweilen das 80 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge ausmacht, unschädlich abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster- u. Bille), Kanälen und Fleeten sind zur Entlastung der Siele Notausässe angeordnet. Dieselben treten selbsttätig in Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermengen ist die Größe der einzelnen Siele sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können; ihre Tiefenlage unter der Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 20 m. Die Zweigsiele haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, birnenförmige, elliptische oder eiförmige Quer-